

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 20.05.2022

SR/BeVoSr/636/2022/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	30.05.2022	Ö
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: FB4 - 00302

Hauptsatzung; hier: V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Zielsetzung:

Anpassung der Hauptsatzung an aktuelle Gesetzgebung sowie Änderung des Zuständigkeitskatalogs auf Empfehlung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt

und die **Stadtvertretung** beschließt,

1. den Beschluss der Stadtvertretung zur V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.03.2021 ([SR/BeVoSr/425/2021](#)) aufzuheben, und
2. die V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 gemäß Anlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 20.05.2022

Koop, Axel am 19.05.2022

Sachverhalt:

Ausgangslage

Nachdem der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (ASJS) in seiner vergangenen Sitzung am 05.05.2022 über den Entwurf einer 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg beraten und eine Beschlussempfehlung zwecks **Änderung des Zuständigkeitskatalogs** ausgesprochen hat (siehe [Ursprungsvorlage](#)), wurde verwaltungsseitig festgestellt, dass die Stadtvertretung bereits am 29.03.2021 eine 5. Änderungssatzung beschlossen hat ([SR/BeVoSr/425/2021](#)). Diese Änderungssatzung wurde jedoch weder der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt, noch amtlich bekanntgemacht. Entsprechend sind die seinerzeit beschlossenen Satzungsänderungen (noch) nicht wirksam in Kraft gesetzt.

Im Rahmen der nunmehr anstehenden Beratung über eine weitere Änderungssatzung empfiehlt die Kommunalaufsicht, die seinerzeit beschlossenen Änderungen in den Bekanntmachungsvorschriften (§ 15 - Veröffentlichungen) erneut in eine Änderungssatzung aufzunehmen und den **Beschluss der Stadtvertretung vom 29.03.2021 aufzuheben**. Bekräftigt wird dieses Verfahren durch die Absicht der Verwaltung, die Bekanntmachungsvorschriften in der Hauptsatzung nochmals zu modifizieren.

Bei den seinerzeit durch die Stadtvertretung am 29.03.2021 beschlossenen Änderungen in den Bekanntmachungsvorschriften war vorgesehen, dass Satzungen und Verordnungen durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite bekanntzumachen sind. Ferner ist ein Hinweis in der Zeitung „Markt“ aufzunehmen.

Die Verwaltung erachtet die Bekanntmachungsform durch Bereitstellung im Internet weiterhin für sinnvoll und zeitgemäß, erstrebt jedoch einen Verzicht auf den Hinweis in der Markt-Zeitung, zumal die Mittwochs-Ausgabe kürzlich bis auf weiteres eingestellt wurde.

Der nunmehr beigefügte Satzungsentwurf enthält zudem weitere Änderungen, die sich aus dem Datenschutzrecht, dem Steuerrecht sowie der Änderung des § 35 a Abs. 3 Gemeindeordnung (Sitzungen in Fällen höherer Gewalt) ergeben.

Datenschutzrecht

Der Grundsatz der Zweckbindung aus Art. 5 Abs.1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gebietet, dass personenbezogene Daten für vorab festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden dürfen. Eine Verquickung von verschiedenen Zwecken mit verschiedenen Kategorien von Daten wird diesem Grundsatz nicht gerecht. Auch die Transparenz aus Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO gebietet es, die Zwecke und die jeweils dazu benötigten Daten klar zu trennen. Unzulässig sind daher Formulierungen wie z. B. „Zum Zwecke Gratulationen auszusprechen, zu allen mit der Mandatsausübung verbundenen Zwecken sowie zur Zahlung der Entschädigung werden folgende Daten erhoben...“. Denn die Verarbeitung der Kontodaten wäre beispielweise nicht erforderlich zum Zwecke Gratulationen auszusprechen und daher mit dem Datenschutzrecht nicht im Einklang. Die Verarbeitung von Kontodaten ist nur zur Zahlung der Entschädigung erforderlich.

Steuerrecht

Wenngleich das aktuelle Hauptsatzungsmuster in der Norm zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Absatz 2 die Sätze „Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.“ vorsieht, bedarf eine derartige Formulierung ebenfalls einer Anpassung.

Der zweite Satz „Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.“ entspricht nicht mehr den aktuellen steuerrechtlichen Meldepflichten, da gemäß § 8 Absatz 2 Mitteilungsverordnung die Anschrift derzeit verpflichtend dem Finanzamt mitzuteilen ist (ab dem 01.01.2025 voraussichtlich auch die Bankverbindung gemäß einem dann neuen § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1e Mitteilungsverordnung). Für eine korrekte Formulierung in der Hauptsatzung, die möglichst selten angepasst werden muss, wird daher folgende Formulierung empfohlen:

„Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.“

Anpassung nach § 35 a Abs. 3 GO

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften vom 07.09.2020 wurde zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit zugelassen, dass Sitzungen der Gemeindevertretungen auch als Videokonferenz durchgeführt werden dürfen. Durch § 35a Abs. 3 GO wurde seinerzeit festgelegt, dass Wahlen im Rahmen von Videokonferenzen nicht zugelassen sind, weil geheime Wahlen mit Stimmzettel digital nicht möglich sind. Diese Regelung wurde erneut durch Gesetz vom 25.05.2021 angepasst. Wahlen in Videositzungen sind nunmehr im Einklang mit dem § 40 Abs. 2 GO zugelassen. Da in solchen Sitzungen eine geheime Wahl nicht gewährleistet werden kann, sind jedoch nur Wahlen durch Handzeichen zulässig. Sobald jemand von seinem Recht nach § 40 Abs. 2 GO Gebrauch macht und einer Abstimmung durch Handzeichen widerspricht, kann die Wahl nicht durchgeführt werden. Um für die Durchführung der geheimen Wahl die Einberufung einer Präsenzsitzung zu vermeiden, wird die geheime Wahl durch eine briefliche Abstimmung, vergleichbar einer Briefwahl zu Kommunal- oder Landtagswahlen, ermöglicht. Neue Verfahrensregelungen sind entsprechend in der Geschäftsordnung aufzunehmen.

Die Verwaltung hat die diesbezüglichen Satzungsregelungen in der städtischen Hauptsatzung an die vorstehenden Regelungen angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -keine-

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008
- Anlage 2 Lesefassung der Hauptsatzung mit Änderungen (farblich gekennzeichnet)